

Anhang 1

Qualitäts- und Aufnahme Richtlinien des VMG

Ziel des VMG ist es, qualitativ hochwertige Mediation gerichtsanhängiger Verfahren zu institutionalisieren und deren gesetzliche Verankerung zu fördern. Dabei wird besonderer Wert auf Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität der MediatorInnen gelegt. Zur Erreichung dieses Zieles wurden im VMG Qualitäts- und Aufnahme Richtlinien entwickelt, die als Grundlage für eine Aufnahme von MediatorInnen dienen. Die Qualitäts- und Aufnahme Richtlinien orientieren sich an den Anforderungen der Mediation gerichtsanhängiger Verfahren.

MediatorInnen, die sich mit den Zielen des VMG identifizieren und ehrenamtlich an der Förderung der gerichtsnahen Mediation mitarbeiten wollen, können die Aufnahme als Mitglied des VMG beantragen.

Für folgende Mitgliedschaften kann ein Aufnahmeantrag gestellt werden:

1. Ordentliche Mitgliedschaft
2. Anwartschaft
3. Fördernde Mitgliedschaft

1. Aufnahme als ordentliches Mitglied

Ordentliche Mitglieder sind in der Liste des BMJ eingetragene MediatorInnen, die zusätzlich folgende Qualifikationen erfüllen:

- Praxiserfahrung in Mediation: mindestens 7 Mediationsfälle wurden selbständig (allein oder in Co-Mediation) durchgeführt und abgeschlossen. Wobei jedenfalls 4 davon gerichtsanhängige oder gleichwertige Fälle sein müssen, bei denen die Parteien durch AnwältInnen vertreten waren.
- 2 der gerichtsanhängigen Fälle wurden beschrieben, einer davon in Kurz- und einer in Langversion.
- Unterzeichnung der Kenntnisnahme und Akzeptanz der [Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks für Mediation](#).
- Kenntnis der Zivilprozessordnung (ZPO), eingeschränkt auf für Mediation relevante Inhalte und des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.
- Regelmäßige Teilnahme an einer Intervisionsgruppe.
- Kurzfristige Verfügbarkeit für Termine bei Gericht.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- Unterstützung der AnwärterInnen bei Bedarf.
- Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen übermittelt die BeitrittswerberIn den vollständigen Antrag auf Aufnahme in den VMG (siehe Antragsformular). Nach Einlangen aller Unterlagen und Bezahlung der Bearbeitungsgebühr findet ein Gespräch der BeitrittswerberIn mit zwei Mitgliedern

des VMG statt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands ist. Das Gespräch dient zur Überprüfung der Qualifikationen, der Abklärung der jeweiligen Erwartungshaltungen und einem generellen Kennenlernen. Die gesprächsführenden Mitglieder des VMG geben dem VMG-Vorstand eine Empfehlung bzgl. der Aufnahme der BeitrittswerberIn als ordentliches Mitglied bzw. eine begründete Ablehnung bekannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Bedachtnahme auf die Empfehlung. Dieser teilt der Beitrittswerberin binnen 4 Wochen nach Erhalt der Empfehlung mit, ob sie/er als ordentliches Mitglied in den VMG aufgenommen wird, oder nicht. Für den Fall, dass eine ordentliche Mitgliedschaft auf Grund fehlender Qualifikationen nicht möglich ist, kann die Beitrittswerberin, bei Erfüllung der Qualifikationen gemäß Punkt 2., einen Antrag auf Anwartschaft stellen.

2. Aufnahme als AnwärterIn

AnwärterInnen sind in der Liste des BMJ eingetragene MediatorInnen, die noch nicht die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft (siehe Punkt 1.) erfüllen, jedoch folgende Qualifikationen aufweisen:

- Praxiserfahrung in Mediation: mindestens 5 Mediationsfälle wurden selbständig (allein oder in Co-Mediation) durchgeführt und abgeschlossen.
- 2 davon wurden beschrieben, einer davon in Kurz- und einer in Langversion (siehe Aufnahmeantrag).
- Unterzeichnung der Kenntnisaufnahme und Akzeptanz der [Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks für Mediation](#).
- Kenntnis des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen übermittelt die BeitrittswerberIn den vollständigen Antrag auf Aufnahme in den VMG (siehe Antragsformular). Nach Einlangen aller Unterlagen und Bezahlung der Bearbeitungsgebühr findet ein Gespräch der BeitrittswerberIn mit zwei Mitgliedern aus dem VMG-Pool statt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands ist. Das Gespräch dient zur Überprüfung der Qualifikationen, der Abklärung der jeweiligen Erwartungshaltungen und einem generellen Kennenlernen. Die gesprächsführenden Mitglieder des VMG geben dem VMG-Vorstand eine Empfehlung bzgl. der Aufnahme der BeitrittswerberIn als AnwärterIn bzw. eine begründete Ablehnung bekannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Bedachtnahme auf die Empfehlung. Dieser teilt der Beitrittswerberin binnen 4 Wochen nach Erhalt der Empfehlung mit, ob sie/er als Anwärterin in den VMG aufgenommen wird, oder nicht.
- AnwärterInnen haben die Möglichkeit durch Unterstützung der ordentlichen Mitglieder des VMGs (insbesondere durch Mitwirkung an gerichtsanhängigen Verfahren), die Qualifikationen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erlangen. Hierfür wird besonderes Engagement und ehrenamtliche Mitarbeit der AnwärterInnen vorausgesetzt und benötigt. Bei Erfüllung aller Qualifikationen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied, ist ein ergänzter Antrag (siehe ergänzter Antrag für ordentliche Mitgliedschaft) zu stellen.

3. Aufnahme als Förderndes Mitglied

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch besondere Kompetenzen die Vereinszwecke unterstützen und fördern, dabei jedoch keine MediatorInnen sein müssen, jedenfalls aber keine ordentlichen Mitglieder oder AnwärterInnen sind und sein wollen/können. Unter Fördernden Mitgliedern verstehen sich z.B. Geldgeber, aber auch Personen mit speziellem Knowhow, guten Kontakten zu Ministerien oder zu anderen einflussreichen Personen, besonderen Ideen, etc.

Bei Interesse ersuchen wir um eine persönliche Kontaktaufnahme unter office@vmg.or.at oder +43 650 4017174.

4. Gebühren

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 100.- pro Kalenderjahr für ordentliche Mitglieder und AnwärterInnen.
- Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern oder als AnwärterInnen beträgt € 200.-.
- Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme von AnwärterInnen als ordentliche Mitglieder beträgt weitere € 100.-.

Mit diesen Beiträgen werden die Aufwände für die Evaluierung der eingereichten Unterlagen, das Aufnahmegespräch sowie das Hearing durch die Aufnahmekommission abgegolten.

5. Verlängerung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verlängert sich alle 10 Jahre automatisch. Innerhalb der 10 Jahre sind allerdings folgende Kriterien zu erfüllen

- Aufrechte Eintragung als Mediator/in in der Liste des BMJ (die gesamte Mitgliedszeit über).
- Bereitschaft in VMG internen Fortbildungsseminaren vorzutragen und an diesen teilzunehmen.
- Regelmäßige Teilnahme an Intervention.
- Interesse und Bereitschaft, aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- [Einhaltung der Ethikrichtlinien.](#)